

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 156/2013-SBB

Stand 21.03.2013

Betreff 1. Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende:

1. Satzung vom xx.xx.2013 zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 27.11.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende 1. Satzung vom xx.xx.2013 zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – vom 27.11.2012 beschlossen:

Die Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 27.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 – Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen

- 1) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:
- 2) Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

- 3) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
- 4) Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

2. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 (– Az.: 9 A 2646/11–) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert (zunichte gemacht) werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze als nicht mehr zulässig anzusehen.

Auch das OVG NRW weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwindmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnnutzung – so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwindmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf

eigene Kosten einen Wasserzähler (Wassermesser, Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwindmengen nachweisbar festhält. Dabei kann nach dem OVG NRW durch die Stadt bzw. Gemeinde in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird. Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW ist, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist. Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird.

Die Erhebung einer Sondergebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Wasserschwindmengen zum Ausgleich der wegfallenden Gebühren wird seitens des NWStGB nicht empfohlen. Die Personal- und Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Abzugs-Anträgen können grundsätzlich auf alle Gebührenpflichtigen über die reguläre Schmutzwassergebühr verteilt werden, weil jeder Gebührenpflichtige nach dem Wegfall der Bagatellgrenze grundsätzlich entsprechende Anträge stellen kann, die einer Prüfung bedürfen. Ebenso wird eine spezielle Bearbeitungsgebühr für die Gebührenpflichtigen mit Wassermesser (Wasseruhr) nicht empfohlen, weil auch bei einem Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Gemeinde erfolgen muss, die Personal- und Verwaltungsaufwand verursacht.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung entspricht den Regelungen der neuen Muster Gebührensatzung des NWStGB.

Aktuell gibt es 1.144 Abwasserkunden mit Gartenwasserzählern. Ausgehend von dieser Anzahl und der Annahme, dass alle davon die bisherige Bagatellgrenze von 15 m³ ausschöpfen führt die Satzungsänderung zu einer Einnahmereduzierung von 53.882,40 Euro /Jahr.